

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit
(6. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige
Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften
(Freiwilligengesetz)

- Drucksache 1467 -

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Mende:

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 93. Sitzung vom 28. Juni 1955 den Entwurf eines Gesetzes über die **vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften (Freiwilligengesetz)** — Drucksache 1467 — federführend dem Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit und mitberatend den Ausschüssen für Beamtenrecht und für Rechtswesen und Verfassungsrecht überwiesen. In längeren Beratungen hat der federführende Ausschuß in Zusammenarbeit mit den mitberatenden Ausschüssen die in dieser Drucksache niedergelegte Fassung beschlossen.

Über den Gang der Verhandlungen werden die Mitglieder des Bundestages durch den nachstehenden Bericht in Kenntnis gesetzt.

A. Allgemeines

Vor Eintritt in die Beratungen des Freiwilligengesetzes am Mittwoch, dem 6. Juli 1955, stellte im Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit die **Opposition** den **Antrag**, zunächst die entscheidende **verfassungsrechtliche Grundlage zu klären** und aus diesem Grunde die noch anstehenden Anträge Drucksachen 124, 125 und 171 zur Ergänzung des Grundgesetzes vor dem Freiwilligengesetz zu beraten. Die Vertreter der **Koalition** widersprachen dem Antrag mit der Begründung, daß sich die in diesen Drucksachen geforderten Änderungen des Grundgesetzes für das vorliegende Freiwilligengesetz noch nicht stellen. Es handele sich hier lediglich um die Vorbereitung der Aufstellung von Streitkräften, noch nicht um deren Beginn. Die **Koalition** habe entsprechende Anträge vorbereitet, um das noch stärker zum Ausdruck zu bringen, als es im Regierungsentwurf der Fall sei. U. a. solle ausdrücklich betont werden, daß eine Zusammenfassung der freiwilligen Soldaten zu Verbänden nicht erfolgen dürfe, damit auch die Frage des Oberbe-

fehls für dieses Gesetz noch nicht aktuell sei. Es wurde jedoch gleichzeitig auch von Vertretern der Koalition zum Ausdruck gebracht, daß der Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit nach der Verabschiedung des Freiwilligengesetzes unverzüglich an die Beratung der Verfassungsänderungen herangehen solle. Der Antrag der Opposition wurde im Verlaufe der Aussprache dahingehend ergänzt, den Rechtsausschuß aufzufordern, noch während der Beratung des Freiwilligengesetzes sich zu den Fragen der Verfassungsmäßigkeit zu äußern. In der Abstimmung wurde der Antrag der Opposition mit 12 gegen 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

In der **allgemeinen Aussprache** verwies der **Bundesminister für Verteidigung** auf die Begründung des Gesetzes und die Regierungserklärung, die er in der 92. Plenarsitzung vom 27. Juni 1955 abgegeben habe. Das Freiwilligengesetz sei von der Regierung eingebracht worden, um sie in den Stand zu versetzen, die **Pariser Verträge** zeitgerecht zu erfüllen. Dazu sei es nötig, daß die **vorbereitenden Maßnahmen für die Aufstellung der Streitkräfte** in Kürze anlaufen und **freiwillige Soldaten für folgende Aufgaben** einberufen werden können:

1. um die internationalen Stäbe zu besetzen,
2. zur Übernahme der amerikanischen Außenhilfe,
3. um Lehrgänge durchführen zu können,
4. um das Verteidigungsministerium personell genügend verstärken zu können,
5. zur Vorbereitung der bodenständigen militärischen Einrichtungen.

Der Bundesverteidigungsminister widersprach der Behauptung, daß es sich hier um überstürzte Maßnahmen handele. Sie gälten vielmehr ausschließlich

der Vorbereitung der Aufstellung. Der Beginn der Aufstellung setze erst im nächsten Frühjahr ein. Die für die Aufstellung nötigen Gesetze seien so umfangreich, daß ihre Beratung erhebliche Zeit in Anspruch nehmen werde; aus diesem Grunde sei das relativ einfache Freiwilligengesetz vorgezogen worden, das der Regierung die Handhabe gebe, die Aufstellung vorzubereiten, sie jedoch nicht ermächtige, militärische Verbände aufzustellen. Das Freiwilligengesetz lege dann weiter den Status der Bewerber fest und benutze dabei als zweckmäßigen Behelf das Beamtenrecht, dessen sinngemäße Anwendung vorgesehen sei.

In der allgemeinen Aussprache über die Erklärung des Bundesverteidigungsministers stellte ein Vertreter der **Opposition** die Frage, wie die Bundesregierung auf die allseitig geäußerte **Kritik am Entwurf zum Freiwilligengesetz** reagiert habe. Der Bundesverteidigungsminister ging auf die Kritik des **Bundesrates** nicht ein. Zu den kritischen **Äußerungen** aus den Reihen des **Bundestages** in der ersten Beratung des Gesetzes erklärte er, daß nach der ersten Beratung die Bundesregierung nicht mehr Stellung nehmen könne und es nunmehr Angelegenheit des Bundestages sei, in den Ausschuß- und Plenarberatungen seine Meinung beschließend zu äußern.

Das ist seitens der beteiligten Ausschüsse in einem solchen Ausmaß geschehen, daß die Fassung des Regierungsentwurfs, wie aus der anliegenden Zusammenstellung erkennbar ist, wesentliche Änderungen erfahren hat.

Im Verlauf der allgemeinen Aussprache kritisierten Vertreter der **Opposition**, daß die Bundesregierung durch die **Verordnungen**, die im Freiwilligengesetz vorgesehen seien, **Tatsachen präjudizierenden Charakters** schaffe. Dem widersprach der Bundesverteidigungsminister mit der Bemerkung, daß weder hinsichtlich der Zahl noch der Struktur Präjudize geschaffen werden könnten. Die **Zahl** von 6000 freiwilligen Soldaten sei gering, und die **Struktur der Streitkräfte** werde auf dem Wege des Haushaltsrechts unter entscheidender Mitwirkung des Bundestages festgelegt.

Hinsichtlich der Gesamtzahl der nach dem Freiwilligengesetz einzustellenden Soldaten wurde seitens des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit eine **Aufschlüsselung nach Rängen, Funktionen und Organisationen** gewünscht. Hierzu erklärte der Bundesverteidigungsminister, daß nach einer groben Übersicht mit der Einstellung von 3000 Offizieren vorwiegend der unteren Ränge, 1500 Unteroffizieren und 1500 Angehörigen des Mannschaftsstandes zu rechnen sei; in der Zahl der Offiziere seien etwa 26 Generale und 275 Oberste enthalten.

Im weiteren Verlauf der Ausschlußberatungen, insbesondere bei den Besoldungsfragen, sind diese allgemeinen Angaben im einzelnen erläutert worden. Die Kritik eines Vertreters der Opposition,

daß der Bundesregierung immerhin schon seit langem bekannt sein müsse, wie umfangreich die gesetzgeberische Vorbereitung dieser Aufgaben sei, beantwortete der Bundesverteidigungsminister mit dem Hinweis, daß hierüber nie ein Zweifel bestanden habe, daß aber die Bundesregierung keinesfalls vor dem Inkrafttreten der Verträge die entsprechenden Gesetzentwürfe im Kabinett habe verabschieden wollen. Ein Vertreter der Opposition erklärte hierzu, daß in dem in den vergangenen Jahren dem Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit bekanntgemachten Gesetzgebungsprogramm zu keinem Zeitpunkt ein Freiwilligengesetz dieser Art erwähnt worden sei. Der Bundesverteidigungsminister verwies erneut auf die diesbezüglich in der Regierungserklärung gemachten Angaben.

Zum Abschluß der allgemeinen Aussprache gab auf Wunsch eines Vertreters der Regierungskoalition der Ausschuß seiner Erwartung Ausdruck, daß die Bundesregierung baldmöglichst über Organisation und Funktion des Bundesverteidigungsministeriums berichten möge.

B. Besonderer Teil

In der **Einzelberatung** wurden zu den einzelnen Paragraphen durch Vertreter der Koalition und Opposition **Änderungsanträge** eingebracht und begründet.

Zu § 1

Der § 1 der Regierungsvorlage ist, wie aus der Zusammenstellung ersichtlich, in zwei Paragraphen aufgeteilt worden. Der Antragsteller Abgeordneter Dr. **Mende** wünschte, daß der **vorbereitende Charakter des Freiwilligengesetzes** im § 1 Abs. 1 stärker zum Ausdruck kommen solle. Ferner solle eine **Begrenzung nach dem Umfang** nicht nur in der Regierungserklärung, sondern im Gesetz selbst ebenso niedergelegt werden wie eine Begrenzung hinsichtlich der **Aufgaben**. Daher wurde in § 1 Abs. 2 eine Aufzählung der ausschließlichen Aufgaben aufgenommen. In § 1 Abs. 2 letzter Satz solle außerdem zum Ausdruck gebracht werden, daß keine Zusammenfassung zu militärischen Verbänden erfolgen darf.

Bezüglich der Interpretation der **Bezeichnung „Verband“** folgte der Ausschuß der Auffassung des Bundesverteidigungsministers, der als Verband eine Zusammenfassung von Einheiten bezeichnete. Der kleinste Verband sei ein Bataillon. Die Aufstellung von Verbänden sei im Zusammenhang mit dem Freiwilligengesetz nicht geplant. Auf die Aufstellung von **Einheiten**, z. B. Lehrgangskompanien, könne die Bundesregierung allerdings nicht verzichten.

Eine längere Aussprache ergab sich bei § 1 Abs. 2 auch bezüglich der Bezeichnung **„militärfachliche Aufgaben des Bundesministeriums für Verteidi-**

gung“. Der Antragsteller wünschte eine extensive Interpretation. Der Ausschuß schloß sich schließlich einer Lösung an, wie sie in der jetzigen Fassung des § 1 Abs. 2 zum Ausdruck kommt, d. h. durch die Aufzählung der Übernahme der Außenhilfe und der Vorbereitung der bodenständigen militärischen Einrichtungen beschränkt sich die Interpretation nunmehr auf Organisation und Funktion des Verteidigungsministeriums im engeren militärischen Sinne.

Der § 1 wurde schließlich in der anliegenden Fassung mit den Stimmen der Koalitionsparteien gegen die Stimmen der Opposition angenommen.

Zu § 1 a

An die Stelle der Absätze 2 bis 4 sollte auf Antrag des Abgeordneten Dr. M e n d e ein § 1 a treten, der die Rechtsstellung der freiwilligen Soldaten präziser zum Ausdruck bringe und gleichzeitig an Stelle des Dienstoides eine schriftliche Verpflichtung setze. Der Antragsteller begründete die letztere Forderung damit, daß der Eid in der Vergangenheit entwertet worden sei und es einer gewissen Übergangszeit bedürfe, um ihm wieder jenes Gewicht zu geben, das seiner ethischen Bedeutung entspricht. Der Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit hatte diese Auffassung bereits seit Jahren einmütig vertreten. Dementsprechend wurde § 1 a Abs. 2 einmütig vom Ausschuß gebilligt.

Zu § 1 a Abs. 1 ergaben sich durch **Änderungsanträge** der Abgeordneten M e r t e n und S t i n g l sowie durch Anregung des Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen gewisse Änderungen. Auf Anregung des Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen wurde im § 1 a Abs. 1 der erste Satz der anliegenden Fassung eingefügt, durch den das besondere **Dienst- und Treueverhältnis** des freiwilligen Soldaten zum Ausdruck gebracht werden sollte. In § 1 a Abs. 1 Satz 2 fanden alle jene Bedenken ihren Niederschlag, die sich aus der „**sinn-gemäßen**“ Anwendung eines verwandten Rechtes für die Rechtsstellung der Freiwilligen ergeben. § 1 a Abs. 1 letzter Satz zieht die Konsequenz aus dem dem Bundesrat bereits vorliegendem **Eignungsübungsgesetz** und steht im logischen Zusammenhang mit dem neu eingefügten § 1 b.

Die mitberatenden Ausschüsse für Rechtswesen und Verfassungsrecht und für Beamtenrecht haben zu den §§ 1 und 1 a wesentliche Veränderungen nicht vorgeschlagen. Der Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit ist in seiner Formulierung aus Gründen der Präzisierung noch über die Vorschläge dieser beiden Ausschüsse und des Antragstellers hinausgegangen.

Zu § 1 b

Der Regierungsentwurf sah für die freiwilligen Soldaten keine **Kündigungsschutz-Vorschriften** vor. Da das gegenwärtig dem Bundesrat vorliegende

Eignungsübungsgesetz frühestens im Oktober in Kraft treten kann, hätte bis zu diesem Zeitpunkt für die freiwilligen Soldaten nur der allgemeine gesetzliche Kündigungsschutz bestanden. Dies wurde von den Mitgliedern des Ausschusses für nicht ausreichend erachtet. Auf Antrag des Abgeordneten M e r t e n wurde daher in logischer Konsequenz, die sich aus dem Eignungsübungsgesetz ergibt, der § 1 b eingefügt und einstimmig angenommen.

Zu § 2

Die mitberatenden Ausschüsse haben zu § 2 wie folgt Stellung genommen:

Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht erklärte, daß gegen die Fassung des § 2 der Regierungsvorlage **verfassungsrechtliche Bedenken** dahingehend geltend gemacht werden, daß die darin enthaltene Ermächtigung der Bundesregierung mit Art. 80 GG nicht vereinbar sei. Der Ausschuß hat übereinstimmend festgestellt, daß diesen Bedenken durch die Streichung der Worte „in der Regel“ Rechnung getragen würde.

Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht hat weiterhin dem Wunsche Ausdruck verliehen, daß die **Besoldung der Offiziere** parallel zu der der Beamten und Richter geregelt wird, um zu verhindern, daß eine Bevorzugung der Soldaten gegenüber den übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes eintritt.

Der Ausschuß für Beamtenrecht beschloß, die **Dienstbezüge der freiwilligen Soldaten** denen der entsprechenden Dienstgrade des Bundesgrenzschutzes gleichzustellen. Für gewisse Dienstgrade der Mannschaften und Unteroffiziere sollten Zulagen eintreten. Die Generale sollten Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz erhalten, und zwar nach folgenden Gruppen: der Brigadegeneral nach Gruppe B 9, der Generalmajor nach Gruppe B 7 a, der Generalleutnant nach Gruppe B 4, der General nach Gruppe B 3 a.

Der Beamtenrechtsausschuß wollte damit eine sofortige Klarstellung der Versorgung der freiwilligen Soldaten vornehmen. Außerdem ist er dem § 83 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes gerecht geworden, nach dem die Dienstbezüge durch das Besoldungsgesetz zu regeln sind. Auch wollte er die Schwierigkeit einer Rückwirkung auf die Bezüge des Bundesgrenzschutzes vermieden wissen. Ferner sei damit der endgültigen Besoldungsordnung nicht vorgegriffen. Auch seien die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Einräumung einer Zustimmung des Bundesrates zu einer Rechtsverordnung der Bundesregierung damit weggefallen.

Der Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit gab dem Vorsitzenden des Beamtenrechtsausschusses sowie dem Vertreter des Bundesfinanzministeriums Gelegenheit, die **Vorschläge des Beamtenrechtsausschusses** zu begründen. Dieser **Be-**

gründung, die sich auch einige Abgeordnete zu eigen machten, lagen folgende Gesichtspunkte zugrunde:

- a) Die Festlegung der **Besoldung des Bundesgrenzschutzes** sei seinerzeit unter dem Aspekt der späteren **Besoldung der Streitkräfte** erfolgt; sie biete sich also geradezu für diese erste Regelung an.
- b) Die **Besoldung der Soldaten** müsse im Rahmen der allgemeinen Staatsdiener-Besoldung festgelegt werden; eine Privilegierung der Berufssoldaten dürfe nicht stattfinden.
- c) Es sei beabsichtigt, in der künftigen Besoldungsneuordnung die **Bundesgrenzschutzbesoldung** zu verbessern; für diese **Verbesserung** dürfe aber keine Präjudizierung erfolgen.
- d) Die Festlegung der vorläufigen Besoldung in Form einer **Verordnung** bringe die **Gefahr der Präjudizierung** mit sich. Der Bundestag solle sie nicht aus der Hand geben, zumal möglicherweise der Bundesrat eingeschaltet werden müsse.
- e) Es wurde betont, daß im Beamtenrechtsausschuß nur eine fachliche Mitarbeit des Vertreters des Bundesfinanzministeriums stattgefunden habe, die ihren Niederschlag in dem vom Beamtenrechtsausschuß gemachten Vorschlag fand.

Dazu nahmen der Bundesverteidigungsminister sowie die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit wie folgt Stellung:

- a) **Die Bundesgrenzschutzbesoldung** ist anerkanntermaßen zu niedrig und **reformbedürftig**. Sie führe dazu, daß Ehefrauen von Angehörigen unterer und mittlerer Dienstgrade gezwungen seien, berufstätig zu sein, um den Familienunterhalt sicherzustellen. Auf Feststellungen, die Abgeordnete aller Parteien des Deutschen Bundestages bei der Tagung des Bundesgrenzschutzverbandes 1955 in Bad Honnef in Anwesenheit des Bundesinnenministers getroffen hätten, wurde verwiesen. Den ersten Start der Streitkräfte könne man daher nicht mit einer derartigen, reformbedürftigen **Besoldungsordnung** beginnen. Auch eine nur **vorübergehende Regelung** würde sich auf die Bewerbungen sehr **nachteilig** auswirken und gerade das Ziel des Bundestages, die besten Kräfte zu gewinnen, in Frage stellen. Es sei nicht zu verkennen, daß bei aller idealistischen Bereitschaft auch eine materielle Anziehungskraft vorliegen müsse, um die besten Soldaten für die Streitkräfte zu gewinnen. Gerade diese haben in den vergangenen zehn Jahren im Zivilleben bereits so auskömmliche Positionen erworben, daß man bei ihrem Wiedereintritt in die Streitkräfte ihnen nicht größere Opfer zumuten dürfe, als dies beim soldatischen Beruf ohnehin der Fall ist. Die typenbildende Kraft militärischer Vorgesetzter zwingt

dazu, die besten Kräfte mit Vorgesetztenbefugnissen auszustatten.

- b) Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit bedauerte die **Unterschiede in den Auffassungen des Bundesfinanzministers und des Bundesverteidigungsministers**, wie sie aus den beiden dem Ausschuß vorgelegten **Besoldungstabellen** ersichtlich waren. Es wurde festgestellt, daß weder für die Regelung der Besoldung während der EVG-Verhandlungen noch für die künftige Besoldung der deutschen Streitkräfte ein volles Einverständnis zwischen den beteiligten Ressorts erzielt worden ist. Ein Beschluß der Bundesregierung liegt in dieser Frage noch nicht vor. Der Ausschuß sah sich vor die Notwendigkeit gestellt, seinerseits eine Entscheidung zu treffen, die bisher in der Bundesregierung zwischen den divergierenden Ressorts nicht gefunden werden konnte.

Beschlußfassung des Ausschusses:

- a) Der Ausschuß beschloß, die Besoldungsordnung des Bundesgrenzschutzes für die freiwilligen Soldaten abzulehnen.
- b) Er kehrte zur Fassung des Regierungsentwurfs zurück und änderte ihn dahin ab, daß er die vom Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht beanstandeten Worte „in der Regel“ nur auf die Unteroffiziere anwandte. Die Aussprache hatte ergeben, daß diese Worte nur auf die Besoldung der Unteroffiziere zu beziehen waren.
- c) In bezug auf die Einordnung der **Generale** in die Besoldungsordnung B ergänzte der Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit auf Antrag des Abgeordneten Schmidt (Hamburg) die Vorlage dahin, daß er im Freiwilligengesetz für den höchsten Generalsdienstgrad die Besoldungsgruppe B 3 a festlegte. Gegen die Einstufung des höchsten Generalsdienstgrades in die Gruppe B 2 wurden starke Bedenken geltend gemacht.

Die überwiegende Mehrheit des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit vertrat die Auffassung, daß sich aus der Unterordnung des militärischen unter den zivilen Bereich zwingend ergebe, daß der höchste Generalsdienstgrad unterhalb des höchsten Beamtendienstgrades, nämlich des Staatssekretärs, stehen müsse und sich das auch in der Besoldungsordnung deutlich niederschlagen habe.

Im einzelnen wurde zu den **Besoldungsstufen** folgende Auffassung vertreten:

Besoldung der Unteroffiziere und Mannschaften

- a) Bei der Besoldung der **Mannschaften** ergaben sich keine wesentlichen Unterschiede der Auffassungen. Der Bundesverteidigungsminister

verwies auf die vorwiegend technischen Funktionen der längerdienenden Mannschaften (Gefreite).

- b) Bei den **Unteroffizieren** erläuterte der Bundesverteidigungsminister folgende Funktionen der einzelnen Unteroffizierdienstgrade:

Unteroffizier: Führer der kleinsten taktischen Einheit, z. B. einer Gruppe.

Stabsunteroffizier (früher Unterfeldwebel): Erfahrener, besonders qualifizierter Unteroffizier mit entsprechend verantwortlichen Aufgaben.

Feldwebel: Nach längerer Dienstzeit, Ausbildung und Prüfung zur Vertretung der Leutnante geeigneter älterer Unteroffizier; Eignung zur Führung eines Zuges und entsprechender taktischer Einheiten, Ausbilder; besondere Verantwortung in technischen Funktionen.

Oberfeldwebel: Feldwebel mit ausreichender dienstlicher Erfahrung für besonders verantwortliche Funktionen, dem ehemaligen Stabsfeldwebel entsprechend.

Die folgenden Unteroffiziersdienstgrade gab es in der ehemaligen Wehrmacht nicht. Sie mußten geschaffen werden, da die Unteroffiziere nunmehr als Berufsunteroffiziere (etwa ein Viertel des Unteroffizierkorps) bis zum 55. Lebensjahr dienen können. Ihnen werden deshalb auch verantwortlichere Funktionen zugewiesen werden können, als dies früher der Fall war.

Stabsfeldwebel: Verantwortungsvolle, auflanger Diensterfahrung und Ausbildung beruhende Funktionen im Innendienst der Stäbe und bei der Materialverwaltung der Truppe oder bodenständiger militärischer Einrichtungen.

Oberstabsfeldwebel: Höchster Unteroffizierdienstgrad, nur von Qualifizierten erreichbar; besonders verantwortliche Dienststellung, die an die Funktion des technischen Inspektors heranreicht.

Bei den Folgerungen in bezug auf die Besoldung gingen die Meinungen bei den **Dienstgraden des Stabsunteroffiziers und des Feldwebels** um jeweils eine Besoldungsgruppe (A 9 b — A 8 a — A 7 a) auseinander. Der Vertreter des Bundesfinanzministers wollte erst dem Feldwebel die Eingangsgruppe des mittleren Dienstes zuerkennen, während der Bundesverteidigungsminister dies schon für den Stabsunteroffizier für notwendig hielt. Der Verteidigungsminister wies mit Nachdruck darauf hin, daß sein politischer Auftrag es zwingend erfordere, ein Unteroffizierkorps zu schaffen, welches den Notwendigkeiten der inneren Führung der Streitkräfte entspricht. Ferner verlange die Entwicklung der Technik moderner Streitkräfte ein weit höheres fachliches Können als früher. Die alte Eingruppierung der Unteroffiziere, welche einen erheblichen Anteil an den berechtigten Klagen über Auswüchse im ehemaligen Unteroffizierkorps hatte, sei durch die Tatsachen überholt.

Einordnung der Generale in die Besoldungsgruppen

Der Beamtenrechtsausschuß hatte eine Einordnung vorgesehen, die die Generale durchweg auf eine Stufe tiefer stellte, als es früher der Fall war. Für den untersten Generalsdienstgrad hatte er die Besoldungsgruppe B 9 (Kommandeure im Bundesgrenzschutz) vorgesehen. Der Vertreter des Bundesfinanzministers begründete dies damit, daß ein neuer Dienstgrad unterhalb des Generalmajors eingeschoben sei. Er vermutete, daß in der Spitze oberhalb des Generalleutnants zu gegebener Zeit neue Dienstgrade geschaffen werden würden.

Der Bundesverteidigungsminister nahm hierzu wie folgt Stellung:

- a) Aus Gründen der internationalen Zusammenarbeit wurde in der bisherigen Planung eine Angleichung der Generalsdienstgrade an die der amerikanischen Armee vorgenommen:

Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung
Generalmajor	Brigadegeneral
Generalleutnant	Generalmajor
General der Infanterie usw.	Generalleutnant
Generaloberst	General

Diese Festlegung erfolgte vorbehaltlich der dem Bundespräsidenten zustehenden Entscheidung über die Dienstgradbezeichnungen.

- b) Die **Funktionen** für die Generale wurden entgegen der Vermutung des Bundesfinanzministers nicht geändert. Es werden verwendet werden:

Brigadegenerale als Brigadekommandeure, Chefs höherer Stäbe, Unterabteilungsleiter;

Generalmajore als Divisionskommandeure, Abteilungsleiter im Ministerium;

Generalleutnante als Korpskommandeure und in der Funktion des dienstältesten Offiziers eines Wehrmachtsteils;

der **General** als der erste militärische Berater des Verteidigungsministers, des Kabinetts, des Bundestages und eines etwaigen Verteidigungsrates.

Zu dieser letztgenannten Funktion betonte der Bundesverteidigungsminister, daß sie in der Praxis nur für einen **General** vorgesehen sei, dessen besondere Verantwortung die **Gleichstellung mit den Staatssekretären** erfordere. Unbestritten sei die Tatsache, daß dieser General dem Staatssekretär als dem Vertreter des Ministers dienstlich unterstellt ist. Hierdurch werde aber eine Gleichstellung in der Besoldungsordnung nicht ausgeschlossen. Weiterhin sei die Ernennung eines Generals dieses Ranges in der ersten Phase der Aufstellung weder notwendig noch beabsichtigt. Sie ist daher auch für die Gültigkeitsdauer des Freiwilligengesetzes nicht vorgesehen.

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich dieser Feststellung der besoldungsmäßigen Gleichstellung mit dem Staatssekretär verschlossen und verblieb bei der obigen Beschlußfassung.

Auf Anregung des Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen entschloß sich der Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit, den § 2 des Regierungsentwurfs dahingehend zu ergänzen, daß die **Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates** ergehen soll.

Ein Antrag des Abgeordneten **K a h n - A c k e r m a n n** führte zur Aufnahme eines Abs. 2 in den § 2, in dem eine Verweisung auf das Wiedergutmachungsrecht ausgesprochen ist. Der Antragsteller begründete diese Ergänzung des § 2 mit einseitigen politischen und persönlich **diskriminierenden Maßnahmen des nationalsozialistischen Regimes gegen Angehörige der ehemaligen Wehrmacht**. Der Ausschuß schloß sich einmütig der Auffassung des Antragstellers an.

In der sich in diesem Zusammenhang ergebenden Aussprache stellte der Abgeordnete **S c h m i d t** (Hamburg) die grundsätzliche Frage, wie sich der Bundesverteidigungsminister die **Berücksichtigung der Dienstgrade ehemaliger Wehrmachtangehöriger** bei der Einstellung der freiwilligen Soldaten denke. Der Bundesverteidigungsminister erklärte hierzu, daß die Dienstgrade ehemaliger Wehrmachtangehöriger für ihre Wiedereinstellung lediglich als **Anhalt** dienen könnten, wobei selbstverständlich Variationen nach unten wie nach oben möglich sein müßten, desgleichen die Berücksichtigung der in den vergangenen 10 Jahren erworbenen Ausbildung und Fachkenntnisse. Politische oder persönliche Diskriminierungen während der nationalsozialistischen Zeit würden nach seiner Auffassung ohne weiteres berücksichtigt werden müssen. In der Aussprache wurde von Mitgliedern des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit darauf hingewiesen, daß die Frage nationalsozialistischer Führertreue sich in der Regel nur bei den Beförderungen höchster Dienstgrade gestellt habe, dagegen für die mittleren und unteren Dienstgrade unerheblich war. Bei den bevorzugten Beförderungen im Kriege standen vielmehr die Frage der Bewährung in der Führung von Frontverbänden und die persönliche Tapferkeit im Vordergrund.

Zu § 2 a

Auf Antrag des Abgeordneten **B e r e n d s e n** sollte der § 2 durch einen § 2 a ergänzt werden, nach dem in Abweichung von den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung **Planstellen für freiwillige Soldaten** auf Grund von **Vorwegbewilligungen durch den Haushaltsausschuß und den Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit** eingerichtet werden sollten. Die Zahl der Planstellen solle 6000 bis zum 31. März 1956 nicht übersteigen. Durch diesen Antrag sollte der Mangel beseitigt werden, an dem der Regierungsentwurf litt. Da der Regierungsentwurf keine Einrichtung von Planstellen

vorgesehen hatte, hätte die unveränderte Annahme dieses Entwurfs die Regierung außerstande gesetzt, auch nur einen einzigen freiwilligen Soldaten einzustellen.

In den Ausschlußberatungen ist an diesem Mangel des Regierungsentwurfs von allen Seiten heftige Kritik geübt worden. Die Opposition machte grundsätzliche Bedenken gegen den Antrag des Abgeordneten **B e r e n d s e n** geltend, da im Gegensatz zum Bewilligungsrecht des Parlaments hier zwei Ausschüssen eine Ermächtigung zur Vorwegbewilligung erteilt werde. Das könne zu gefährlicher Fortentwicklung führen, wenn ähnliche Kompetenzen auch noch anderen Ausschüssen zugewiesen werden sollten; im Grunde stelle dieses Verfahren das Gefüge des Haushaltsrechts in Frage.

Auch der **Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht** wies in seiner Stellungnahme ausdrücklich darauf hin, daß er ernste verfassungsrechtliche Bedenken dagegen habe, daß hier Parlamentsausschüssen Rechte übertragen würden, die nur dem Parlament selbst zustehen. Der Rechtsausschuß hat jedoch angesichts der vorliegenden besonderen Gründe und bei der gegebenen außergewöhnlichen Lage seine verfassungspolitischen Bedenken zurückgestellt. Er machte aber ausdrücklich darauf aufmerksam, daß hierdurch kein Präjudiz für weitere Fälle geschaffen werden solle.

Der Rechtsausschuß hat weiterhin die Auffassung vertreten, daß die Formulierung des § 2 a Satz 2 im Antrag **B e r e n d s e n** dahingehend ausgelegt werden könne, daß **n a c h** dem 31. März 1956 die **Zahl von 6000 Planstellen** überschritten werden kann. Der Rechtsausschuß empfahl daher, eine Formulierung zu finden, die eine derartige Auslegung verhindert.

Die Vertreter der Koalition im Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit haben die Bedenken der Opposition und des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht in ihrer Bedeutung nicht verkannt. Sie haben jedoch in Anbetracht der besonderen Umstände dieses Falles und mit den vom Rechtsausschuß gewünschten Sicherungen gegen eine Präjudizierung die in dieser Drucksache niedergelegte Lösung für vertretbar gehalten, nachdem die Abgeordnete **Frau Dr. P r o b s t** zu dem Antrag des Abgeordneten **B e r e n d s e n** einen **Änderungsantrag** eingebracht hatte. Dieser Änderungsantrag hatte zum Inhalt, daß **Planstellen für freiwillige Soldaten** auf Grund eines Stellenplanes im **Nachtragshaushalt** ausgewiesen werden sollten und **Vorwegbewilligungen** der Zustimmung des Haushaltsausschusses und des Sicherheitsausschusses auf Grund einer Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen bedürften.

Auf Antrag des Abgeordneten **M e l l i e s** beschloß der Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit, den Haushaltsausschuß um eine **gutachtliche Stellungnahme** zu bitten und auch die Meinung des **Bundesfinanzministers** zu dieser Frage zu hören. Auf Grund dieses Antrages hat

im Auftrag des Bundesfinanzministers Ministerialdirektor Professor Dr. Oeftering unter dem 7. Juli 1955 an den amtierenden Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, Abgeordneten Ritzel, den im Wortlaut nachstehend wiedergegebenen Brief gerichtet, der im Sicherheitsausschuß als Antwort des Bundesfinanzministers auf die Frage des Sicherheitsausschusses verlesen wurde.

Ministerialdirektor Prof. Dr. Oeftering

Bonn, den 7. 7. 1955

An den
Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestags
Herrn Vorsitzenden Heinrich Ritzel

Bonn
Bundeshaus

Sehr geehrter Herr Ritzel!

Im besonderen Auftrag des Herrn Bundesfinanzministers darf ich auf Ihr Schreiben vom 6. 7. 1955 betr. den Antrag Berendsen zu Drucksache 1467 folgendes bemerken:

Der Antrag Berendsen enthält als Kernstück den Gedanken, daß Planstellen für die im Freiwilligengesetz vorgesehenen freiwilligen Soldaten „in Abweichung von den Vorschriften der §§ 11 und 36 RHO“ auf Grund von Vorwegbewilligungen durch den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestags und den Sicherheitsausschuß einzurichten sind.

Die haushaltsrechtliche Beurteilung dieser Anregung muß m. E. davon ausgehen, daß in dem Zweckbestimmungsvermerk zu Kap. 3501 Tit. 300 des Bundeshaushaltsplans für das Rj. 1955, der vom Bundestag bereits verabschiedet ist, sich folgende Ausführungen finden:

„Diesen Mitteln werden entnommen:

- a) die Kosten für den Aufbau und die Unterhaltung der deutschen Streitkräfte,
- b) die Kosten für die Verteidigungsverwaltung mit ihren nachgeordneten Dienststellen.

Die Mittel sind in Nachträgen zum Haushaltsplan 1955 im Rahmen eines neuen Einzelplans 14 einzeln zu veranschlagen.“

Das bedeutet, daß die Bundesregierung entschlossen ist, Planstellen für freiwillige Soldaten endgültig in einem Nachtragshaushalt zum Bundeshaushaltsplan 1955 zu veranschlagen und diese veranschlagten Planstellen in dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren über diesen Nachtragshaushalt den parlamentarischen Körperschaften zuzuleiten. Dieses Verfahren entspricht auch den Vorschriften der §§ 11 und 36 RHO, die die Bewilligung von Planstellen im Bundeshaushaltsplan bzw. im Nachtrag dazu vorschreiben und voraussetzen.

Um jedes Mißverständnis auszuschließen, darf ich erklären, daß die Bundesregierung nicht beabsichtigt, von dem Recht in dem letzten Satz des Zweckbestimmungsvermerks zu Kap. 35 01 Tit. 300 Gebrauch zu machen, d. h. Planstellen in dem dort vorgesehenen besonderen Verfahren zu schaffen.

Unabhängig von dieser Frage ist die weitere Frage, inwieweit im Weg der Vorwegbewilligung auf die oben bezeichneten endgültigen, im Nachtragshaushalt zu bewilligenden Planstellen ein Vorgriff genommen werden kann. In den Jahren des raschen Aufbaues der Bundesverwaltung und der vor allem in technischen Umständen begründeten, jeweils mit beachtlicher Verspätung erfolgten Verabschiedung der Bundeshaushalte in der Vergangenheit wurde auf gesetzlichem Weg das bekannte System der Vorwegbewilligung in den sog. vorläufigen Haushaltsführungsgesetzen entwickelt. Dieses Vorwegbewilligungsverfahren bezog sich auch auf die im Vorgriff erfolgte Schaffung von Planstellen. Durchschlagende Bedenken sind damals nicht erhoben worden, und die entsprechenden Bestimmungen fanden die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat. Es sollte deshalb nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums das damals aus der besonderen Lage der Verhältnisse heraus geübte Verfahren auch jetzt wieder anzuwenden sein, wo ein rasches Bedürfnis nach Planstellen besteht, gleichzeitig aber feststeht, daß die Einbringung eines Nachtragshaushalts aus den verschiedensten Gründen, nicht zuletzt wegen der bevorstehenden Parlamentsferien, noch längere Zeit erfordert.

Zusammenfassend würde deshalb das Bundesfinanzministerium im vorliegenden Fall keine rechtlichen Bedenken sehen, dem wesentlichen Inhalt des Antrags Berendsen zu entsprechen.

Ich darf bemerken, daß der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages sich heute mit der gleichen Angelegenheit befaßt hat.

Der Unterzeichnete hatte die Ehre, den Standpunkt des Bundesfinanzministeriums dort vorzutragen. Der Rechtsausschuß hat dann beschlossen, keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Antrag Berendsen zu erheben, dabei allerdings auf gewisse verfassungspolitische Bedenken hinzuweisen, die in der Delegation von Aufgaben des Bundestagsplenums auf einzelne Ausschüsse des Bundestages erblickt werden. Ein entsprechendes Schreiben des Herrn Vorsitzenden des Rechtsausschusses an den Herrn Vorsitzenden des Sicherheitsausschusses soll noch abgefaßt werden.

Mit verbindlicher Empfehlung
bin ich Ihr sehr ergebener
gez. Dr. Oeftering

Im Anschluß an die Verlesung dieses Briefes hat der Vertreter des Bundesfinanzministers im Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit erklärt, daß der Bundesfinanzminister keine Einwendungen haushaltsrechtlicher Art gegen den Antrag des Abgeordneten Berendsen erhebe, daß aber hinsichtlich der Form der von der Abgeordneten Frau Dr. Probst gewählten Formulierung der Vorzug zu geben sei. Der Ausschuß hat daraufhin mit Mehrheit gegen die Stimmen der Opposition beschlossen, dem Antrag des Abgeordneten Berendsen in der durch die Abgeordnete Frau Dr. Probst gewünschten Veränderung zuzustimmen, und gleichzeitig auf Anregung des Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt, daß die entsprechende Vorlage des Bundesfinanzministers auch dem Bundesrat zuzustellen ist.

Zu § 2 b

Der Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit prüfte in einer längeren Aussprache die Frage, ob der von der Bundesregierung kraft ihrer Organisationsgewalt zu bildende **Personalausschuß** nicht zweckmäßigerweise durch gesetzliche Regelung geschaffen werden soll. Über die Notwendigkeit, einen Personalausschuß zur Überprüfung der persönlichen Eignung der höheren Offiziere einzusetzen, herrschte im Ausschuß bis auf eine Gegenstimme Einmütigkeit. Diese Stimme wurde von dem Vertreter der Fraktion der Deutschen Partei, Abgeordneten **Schneide** (Bremerhaven), abgegeben, der auch in der Aussprache die grundsätzlichen Bedenken seiner Fraktion gegen die Einsetzung eines Personalgutachterausschusses zum Ausdruck brachte. Sie decken sich inhaltlich mit den weiter unten genannten Ausführungen des Abgeordneten **Matthes** in der 1. Lesung dieses Gesetzes. Der Abgeordnete **Feller** beantragte, einen § 2 b in den Regierungsentwurf neu einzufügen, wonach die Bundesregierung einen Personalausschuß bildet. Er hat die Aufgabe, freiwillige Soldaten, die für einen Dienstgrad vom Oberst an aufwärts vorgesehen sind, auf ihre persönliche Eignung zu prüfen. Solange der Personalausschuß die Einstellung eines Bewerbers nicht mit Mehrheit bejaht hat, solle dieser nicht ernannt oder verwendet werden. Ein Änderungsantrag des Abgeordneten **Josten** empfahl die Überprüfung bereits vom Oberstleutnant an aufwärts. Ein weiterer Antrag des Abgeordneten **Mellies** sah die Bildung eines Personalausschusses von 19 Mitgliedern vor, die von der Bundesregierung vorgeschlagen, vom Bundespräsidenten ernannt und durch den Bundestag bestätigt werden sollten. Dieser Personalausschuß sollte weitergehende Befugnisse haben, als sie im Antrag **Feller** vorgesehen waren.

Ein weiterer Änderungsantrag des Abgeordneten **Heye** empfahl, nicht nur die Überprüfung der höheren Dienstgrade auf ihre persönliche Eignung durchzuführen, sondern auch entsprechende **Richtlinien für die Einstellung der mittleren und unteren Dienstgrade** zu erlassen. Die freiwilligen

Soldaten, deren Einstellung vom Personalgutachterausschuß nicht befürwortet zu werden braucht, sollten nach dem Antrag des Abgeordneten **Heye** vor ihrer Einstellung oder während ihrer Probezeit nach Richtlinien überprüft werden, die den allgemeinen Grundsätzen des Personalgutachterausschusses entsprechen.

Über die grundsätzliche Notwendigkeit der Einsetzung eines Personalausschusses mit diesen beiden Befugnissen herrschte im Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit des 1. Bundestages seit Jahren Einmütigkeit. Im 2. Bundestag hat erstmalig der Abgeordnete **Matthes** der Fraktion der Deutschen Partei in der 1. Lesung dieses Gesetzes die grundsätzlichen Bedenken seiner Fraktion zum Ausdruck gebracht. Lediglich über die Frage seiner Konstituierung — in der Organisationsgewalt der Bundesregierung oder durch ein Gesetz — war bisher noch keine Meinungsbildung erfolgt.

Der Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit hat sich entschlossen, zur Beratung der letzteren Frage und der Einzelheiten, wie sie in den einzelnen Anträgen gefordert wurden, einen **Unterausschuß** einzusetzen. Dessen Arbeitsergebnis, im Freiwilligengesetz einen § 2 b in der anliegenden Fassung einzutügen, die Frage im einzelnen jedoch durch ein besonderes Gesetz zu regeln, wurde vom Ausschuß gegen eine Stimme gebilligt. Die verfassungsrechtlichen Bedenken, die insbesondere im Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht aufgetreten sind, sollen bei der Behandlung des Initiativgesetzes zum Personalgutachterausschuß näher erörtert werden und können daher aus diesem Bericht ausscheiden.

Zu § 2 c

Abgeordneter Dr. **Jaeger** beantragte, in den Regierungsentwurf einen § 2 c einzufügen, der die **Spitzengliederung der Streitkräfte** und die **endgültige Organisation des Bundesministeriums für Verteidigung** einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten will. In seiner Begründung stellt der Antragsteller fest, daß — rein rechtlich gesehen — die Organisationsgewalt der Bundesregierung genüge, die Gliederung des Ministeriums und wahrscheinlich auch die der Streitkräfte festzulegen. Die verfassungspolitische Bedeutung der Frage sei jedoch derart, daß hier eine gesetzliche Regelung vorgenommen werden sollte. Wenn schon, so erklärte der Abgeordnete Dr. **Jaeger**, in der Präsidialdemokratie der Vereinigten Staaten die entsprechende Regelung gesetzlich verankert sei, müsse das verfassungspolitisch erst recht für die parlamentarische Demokratie der Bundesrepublik Deutschland gelten. Einer Anregung des Abgeordneten **Berendsen** entsprechend, beschloß der Ausschuß auf Antrag des Abgeordneten **Schmidt** (Hamburg), die Worte „Die Organisation der Verteidigung, insbesondere . . .“ dem Satz 1 des § 2 c voranzustellen. Dieser Antrag ist von den Mitgliedern des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit nachdrücklich unterstützt und schließlich

einstimmig angenommen worden. Zu dieser einstimmigen Annahme kam der Ausschuß nach einer längeren Aussprache über die politischen und militärischen Geschehnisse der jüngsten deutschen Geschichte, insbesondere in der Weimarer Zeit, die durch die Abgeordneten Heye und von Mantuffel (Neuß) aus eigener militärischer Praxis unter lebhafter Zustimmung des Ausschusses geschildert wurden. Der Ausschuß war sich bei der Interpretation der Bezeichnung „Spitzengliederung“ darüber einig, daß das **Oberbefehlsrecht** damit nicht gemeint sei, sondern die Frage des Oberbefehls besonderer Regelung bedürfe, wie es in der Koalitionserklärung durch den Abgeordneten Dr. von Merkatz in der Plenarsitzung vom 26. Februar 1954 bindend zum Ausdruck gebracht wurde.

Der mitberatende Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht hat gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Jaeger verfassungsrechtliche Bedenken nicht erhoben.

Zu § 3

Es verbleibt bei der in der Regierungsvorlage festgesetzten **zeitlichen Begrenzung** bis zum 31. März 1956.

C. Schlußbemerkung

Als Ergebnis seiner Beratungen legt der Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit dem Deutschen Bundestag das **Freiwilligengesetz in völlig neuer Fassung** vor. Wie sich schon aus dem optischen Eindruck der Gegenüberstellung ergibt, war der Ausschuß genötigt, den Gesetzentwurf nicht nur hinsichtlich seiner Form zu ändern und hinsichtlich seines Umfangs beträchtlich zu erweitern, sondern ihn auch hinsichtlich seines sachlichen Inhalts so zu ergänzen, daß nunmehr eine brauchbare gesetzliche Grundlage für die Vorbereitung der Aufstellung von Streitkräften vorliegt. Nach dem Entwurf der Bundesregierung wäre es nicht möglich gewesen, auch nur die Vorbereitung für die Aufstellung zu beginnen, einmal weil, wie der Berichterstatter schon ausführte, mangels bean-

tragter Planstellen überhaupt kein Soldat hätte eingestellt werden können, zum andern aber auch, weil der Gesetzentwurf eine Reihe von Materien, die zu der Aufstellung gehören, überhaupt nicht oder nur höchst unzureichend regeln wollte.

Wenn also hier festgestellt wird, daß im Endergebnis eine brauchbare Form des Freiwilligengesetzes von den Parlamentsausschüssen erarbeitet worden ist, so muß der Berichterstatter hervorheben, daß dieses Ergebnis der Mitwirkung aller Seiten des Sicherheitsausschusses und der mitberatenden Ausschüsse zu verdanken ist. Sowohl die Vertreter der Regierungskoalition als auch die der Opposition haben die Vorschläge vorgetragen, die die Abfassung des Gesetzestextes in der nunmehr vorliegenden Form ermöglicht haben.

Zum Schluß ist noch über eine Frage zu berichten, die im Freiwilligengesetz nicht geregelt, sondern mit allgemeiner Zustimmung zurückgestellt wurde. Es handelt sich um die Frage der **Bezeichnung**. Es wurde schon ausgeführt, daß der Ausschuß während seiner Beratung als arbeitstechnischen Ausdruck das Wort „**Streitkräfte**“ verwandt hat. Über die endgültige Bezeichnung hat es zwei Vorschläge gegeben. Der Abgeordnete Dr. Jaeger hat vorgeschlagen, den Ausdruck „**Bundeswehr**“ zu wählen. Der Abgeordnete Dr. Mende hat sich für den Ausdruck „**Wehrmacht**“ eingesetzt. Der Sicherheitsausschuß hat nach einer Besprechung dieser Vorschläge die Entscheidung einstweilen zurückgestellt und wird bei der Beratung der weiteren Wehrgesetze darauf zurückkommen. Er hat dies mit der Absicht getan, die Meinung in dieser sehr wesentlichen Frage sich zunächst einmal abklären zu lassen und auch die Resonanz in der Öffentlichkeit zu beobachten. Die Entscheidung wird allerdings spätestens bei der Verabschiedung des Soldatengesetzes oder der Verfassungsänderungen fallen müssen.

Bonn, den 12. Juli 1955

Dr. Mende
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 1467 — mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Bonn, den 12. Juli 1955

Der Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit

Dr. Jaeger
Vorsitzender

Dr. Mende
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die vorläufige Rechtsstellung
der Freiwilligen in den Streitkräften (Freiwilligengesetz)

- Drucksache 1467 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Fragen
der europäischen Sicherheit
(6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige
Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streit-
kräften (Freiwilligengesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz be-
schlossen:

§ 1

(1) *Der Aufbau der Streitkräfte der Bun-
desrepublik Deutschland beginnt mit der
Einstellung von freiwilligen Soldaten.*

(2) *Auf diese Soldaten werden bis zum
Erlaß eines besonderen Gesetzes die für Bun-
desbeamte geltenden gesetzlichen Vorschrif-
ten sinngemäß angewandt. Ihre Rechts-
stellung entspricht zunächst derjenigen eines
Beamten auf Probe.*

(3) *Der Soldat hat die Pflicht, treu zu
dienen und Vaterland und Freiheit unter
Einsatz seiner Person tapfer zu verteidigen.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige
Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streit-
kräften (Freiwilligengesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz
beschlossen:

§ 1

(1) *Zur Vorbereitung des Aufbaus der
Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland
werden freiwillige Soldaten bis zu einer
Höchstzahl von 6000 Mann eingestellt.*

(2) *Diese freiwilligen Soldaten sind für
internationale Stäbe, für Lehrgänge, für die
Übernahme der Außenhilfe, die Vorberei-
tung der bodenständigen militärischen Ein-
richtungen und für die militärfachlichen Auf-
gaben des Bundesministeriums für Verteidi-
gung bestimmt. Sie werden nicht zu mili-
tärischen Verbänden zusammengefaßt.*

§ 1 a

(1) *Die freiwilligen Soldaten stehen im
Dienst- und Treueverhältnis zum Bund. Bis
zur gesetzlichen Regelung der Pflichten und
Rechte der Soldaten, des Beginns und des
Endes ihres Dienstverhältnisses, ihrer Besol-
dung und Versorgung gelten für die nach
diesem Gesetz eingestellten Soldaten die ge-
setzlichen Vorschriften für Bundesbeamte auf
Probe entsprechend. Die ersten vier Monate
der Dienstzeit gelten als Eignungsübung.*

Entwurf

(4) *Der Diensteid des Soldaten lautet:*
„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu wahren, *treu zu dienen und Vaterland und Freiheit unter Einsatz meiner Person tapfer zu verteidigen, so wahr mir Gott helfe.*“

§ 2

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welchen Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen die Soldaten bis zu einer besoldungsgesetzlichen Regelung zuzuordnen sind. Dabei sind *in der Regel* die Soldaten des Mannschaftsstandes wie Beamte des einfachen Dienstes, die Unteroffiziere wie Beamte des mittleren Dienstes, die

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Anstelle des für Beamte vorgeschriebenen Eides tritt folgende schriftliche Verpflichtung: „Ich verpflichte mich, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu wahren und meine Dienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

§ 1 b

(1) Während der Eignungsübung ruht das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers. Die Streitkräfte haben dem Arbeitgeber die Einstellung mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.

(2) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während der Eignungsübung nicht kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus Gründen, die nicht in der Teilnahme des Arbeitnehmers an einer Eignungsübung liegen, bleibt unberührt.

(3) Aus Anlaß der Eignungsübung darf dem Arbeitnehmer vor und nach der Eignungsübung nicht gekündigt werden. Muß der Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Arbeitnehmer entlassen, so darf bei der Auswahl der zu Entlassenden die Teilnahme eines Arbeitnehmers an der Eignungsübung nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigt werden. Kündigt der Arbeitgeber, nachdem sich der Arbeitnehmer zu einer Eignungsübung gemeldet hat, oder innerhalb von sechs Monaten im Anschluß an die Eignungsübung, so wird vermutet, daß die Kündigung aus Anlaß der Eignungsübung ausgesprochen oder die Teilnahme an der Eignungsübung zu Ungunsten des Arbeitnehmers gemäß Satz 2 berücksichtigt worden ist.

(4) Bleibt der Arbeitnehmer als freiwilliger Soldat in den Streitkräften, so endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf der Eignungsübung. Die Streitkräfte haben dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

(1) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welchen Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen die Soldaten bis zu einer besoldungsgesetzlichen Regelung zuzuordnen sind. Dabei sind die Soldaten des Mannschaftsstandes wie Beamte des einfachen Dienstes, die Unteroffiziere in der Regel wie

Entwurf

Leutnante und Hauptleute wie Beamte des gehobenen Dienstes, die Staboffiziere *und die Generale* wie Beamte des höheren Dienstes einzustufen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft mit dem Inkrafttreten des Soldatengesetzes und des Besoldungsgesetzes für die Soldaten, spätestens am 31. März 1956.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Beamte des mittleren Dienstes, die Leutnante und Hauptleute wie Beamte des gehobenen Dienstes, die Staboffiziere wie Beamte des höheren Dienstes einzustufen. Die Generale sind nach der Besoldungsordnung B einzustufen, der höchste militärische Dienstgrad erhält Bezüge nach B 3 a.

(2) Für die Einstellung von Bewerbern, die durch Maßnahmen oder Gesetze der nationalsozialistischen Regierung oder wegen Widerstands gegen diese Regierung Nachteile in ihrem militärischen Dienstverhältnis erlitten haben, gilt § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes sinngemäß.

§ 2 a

Planstellen für freiwillige Soldaten werden auf Grund eines Stellenplanes im Nachtragshaushalt ausgewiesen. Vorwegbewilligungen bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit auf Grund einer Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen. Diese Vorlage ist gleichzeitig mit der Zuleitung an die Ausschüsse des Bundestages dem Bundesrat zuzustellen. Die auf Grund solcher Vorwegbewilligungen eingerichteten Planstellen für freiwillige Soldaten dürfen die Zahl von 6000 Planstellen nicht übersteigen.

§ 2 b

Die Einstellung von freiwilligen Soldaten mit dem Dienstgrad vom Oberst an aufwärts erfolgt unter Mitwirkung eines Personalgutachterausschusses gemäß besonderer gesetzlicher Regelung.

§ 2 c

Die Organisation der Verteidigung, insbesondere die Spitzengliederung der Streitkräfte, und die endgültige Organisation des Bundesministeriums für Verteidigung bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 3

unverändert